

c) Drakonische Gesetzgebung.

Die Bewohner des Attischen Gebiets durchliefen alle Arten von Regierungsformen, bevor sie, gleich den

richt bei Festtagen bestand in der bekannten schwarzen Brühe (*melas Zupos*). Die Folge des gemeinschaftlichen Genusses gleicher Speisen war das Gefühl von vollkommener Gleichheit und daraus hervorgehende Zufriedenheit. Alle Pracht ward so weit aus Sparta verbannt, daß nicht einmal bei Opfern und Religionsübungen einiges Geprång gestattet wurde. Kein Haus durfte zerlick gebaut und geschmückt sein, kein Kleidungsstück sich durch Muß auszeichnen, keine überflüssige Kunst getrieben werden. So wenig es Spartanern erlaubt war, so lang in fremden Ländern aufzuhalten, so wenig durften auch Fremde lang in Sparta verweilen. Man fürchtete von beidem Verderbniß der einheimischen Sitten, über deren Reinigkeit man nicht sorgfältig genug wachen zu können glaubte. Man sehe *De la loi des Lacedemoniens qui defendoit l'entrée de leur pays aux Etrangers* par Mr. de la Nauze *Mem. de l'Acad. d. Inscr.* XII. 159. sqq. Um zu verhindern, daß die Spartaner sich nicht durch den Erwerb von Reichthümern zur Heppigkeit, zum Wohlleben, zur Verärtelung fortreißen ließen, setzte Lykurg alle Gold- und Silbermünzen außer Cours und führte Eiserne ein. Dadurch ward zugleich auch aller Handel, besonders mit Fremden, unmöglich gemacht. Auch Künste und Wissenschaften, als Feindinnen der kriegerischen Rohheit und Inhumanität, wurden aus Sparta verbannt. Nur zur Zeit des Kriegs, wo man ein Nationalfest zu feiern schien,

den übrigen griechischen Staaten, zur Demokratie gelangten. Sie waren von den ältesten Zeiten an in mehrere Stämme getheilt, die sich viele Jahrhunderte hindurch von Jagd und Viehzucht nährten *), und einen gemeinschaftlichen König anerkannten **). Allein
M 5 die

bediente man sich der Dichtkunst und Musik, um den kriegerischen Enthusiasmus noch mehr zu beleben und anzufeuern. Dann trug man auch rothe Gewände. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß nicht alle Gewohnheiten und Geseze, die man gewöhnlich dem Spartanischen Gesetzgeber beilegt, wirklich von ihm herrühren, sondern daß manche Einrichtung aus früheren, manche aus späteren Zeiten ist. Man kann daher nicht mit Gewißheit sagen, ob der Befehl zur Helotenjagd (*νεοτρία*) und manches andre dem Lykurg zur Last gelegt werden darf, oder nicht. Ueberhaupt muß man nicht vergessen, daß dieser große Mann damit umgieng, rohe Horden zu Kriegern umzubilden nicht aber zu einem gewissen Grade von Aufklärung zu erheben, der das Ziel der späteren Gesetzgeber war. Hier von ahndete man damals noch nichts.

*) Erst unter dem sechsten, oder siebenten Könige nach Kestrops, unter Pandion I, oder Erechtheus, soll Demeter die Bewohner von Attika in der Kunst des Feldbaues unterrichtet haben. Daß die Athener wirklich von den übrigen Griechen für die Erfinder des Ackerbaues gehalten wurden, erhellt aus Isocretes Paneg. I. 133. Edit. Beatt. Die meisten griechischen Städte sandten daher jährlich aus Dankbarkeit die Erstlinge der Früchte nach Athen.

**) Wiewohl die verschiedenen Stämme einen gemeinschaftlichen König anerkannten; so waren sie zur Zeit des Friedens doch fast gänzlich von einander unabhängig. Jeder ward

die Macht der ältesten Könige von Attika war sehr gering und äußerte sich fast nur im Kriege *). Auch war die Erbfolge derselben Anfangs durchaus nicht bestimmt, sondern der erledigte Thron ward jedesmal die Beute des Kühnsten, Mächtigsten und Unternehmend-

ward von seinem eigenen Oberhaupt regiert, daß alle Streitigkeiten der verschiedenen Familien, oder der Glieder einer einzelnen Familie schlichtete, und mit bewaffneter Hand die andern Stämme zu Ruh und Frieden zwang. Daher waren denn auch Kriege unter den verschiedenen Attischen Stämmen, ja so gar Kriege mit ihren Königen nichts Seltenes. Nur ein gemeinschaftlicher Feind vermochte sie, sich zu vereinigen. Man sehe Thucyd. II. 15. Plutarch vita Thef. p. 48-51. Tom. I. edit. Reisk. Meinerss G. d. W. II. 3.

*) Im Kriege waren die ältesten Könige von Attika die Anführer der Stämme: im Frieden beriefen sie das ganze Volk, oder die Häupter der Stämme zu wichtigen Berathschlagungen zusammen. Bei allgemeinen Festen opfer-ten sie im Namen des ganzen Volks. Sie waren folglich nichts weiter, als Staatsvorseher, in deren Person die oberpriesterliche Würde mit dem oberrichterlichen Amt und der Gewalt des obersten Feldherrn vereinbart war. Ihr Ansehn war um so größer, je mehr sie sich durch Tapferkeit, Klugheit, Beredsamkeit und Popularität das Zutrauen und die Liebe des Volks erwarben. Ihre Einkünfte bestanden in den freiwilligen Geschenken, die ihnen bei feierlichen Gelegenheiten gegeben wurden. Was die Könige in Verbindung mit den Stammhäuptern, bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten, beschlossen, das ward dem Volke vorgetragen.

mendsten im Volk. Und selbst nach Pandions Zeiten, wo es gesetzmäßige Gewohnheit wurde, daß ein Sohn des verstorbenen Königs den Thron bestieg, blieb es noch willkürlich, wer von mehreren Söhnen die Regierung erhalten sollte *). Erst Theseus, der eigentliche Gründer von Athen, machte sehr wichtige Veränderungen. Er verband die kleinern, unabhängigen Ortschaften des Landes mit der Hauptstadt und vermochte die Häupter der Stämme durch seine Klugheit, ihre Gerichtsstühle aufzuheben und ihre Gewalt einem einzigen hohen Tribunale abzutreten, welches von Athen aus alle Bewohner Attikas richten sollte. Nun erst bildeten die verschiedenen Bewohner des Landes einen eigentlichen Staatskörper, dessen Bürger in drei Klassen, in Edle, Städter und Landleute **) abgetheilt waren
und

*) Theseus war der eigentliche Gründer von Athen, (1322 vor Chr.) welches bis auf ihn nur eine kleine Burg von unbeträchtlichem Umfang gewesen war. Ob er, oder schon Kekrops (1570 vor Chr.) den Areopagos stiftete, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Wenn schon Kekrops der Stifter dieses Gerichts war, wie Meursius de Areopag. c. 3. darzuthun sucht; so erstreckte sich sein Ansehen doch gewiß noch nicht über ganz Attika, sondern höchstens nur über die Burg Kekropia, nachmals Athen genannt. Diesen weitläuftigeren Wirkungskreis erhielt es erst durch Theseus.

**) Nun hörte die Eintheilung nach Stämmen auf die und die Vertheilung in drei große Klassen, die Edlen, (εὐπατρίδαι) die Landleute, (Γεωργοί) und die Städter (Ἀστυργεῖται) trat an ihre Stelle. Die Edlen erhielten das ausschließende Recht auf alle hohen und ehrenvollen Ämter. Die
Städte

und unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt, oder Könige standen, den man aus der regierenden Familie zu wählen pflegte. Der Eintritt der beständigen Archonten in die Stelle der bisherigen Könige veränderte die Staatsverfassung nicht wesentlich. Der Uebergang der Athener von ihrer ursprünglichen aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischten Verfassung zur Volksherrschaft erfolgte durch mehrere Stufen. Hierdurch wurden die mit jeder Staatsveränderung verbundenen Erschütterungen theils vermieden, theils unschädlicher gemacht, als es bei einem plötzlichen Fortschritt von einem Extreme zum andern gewiß der Fall gewesen wäre *). Erst die Einführung der zehnjährigen Archonten verrückte das von Theseus gegründete System merklich: denn nun blieb die höchste Würde nicht mehr bei einer Familie, sondern alle Edlen konnten durch die Wahl dazu gelangen. Allein kaum hatte diese neue Verfassung ein

Städter nährten sich von Handwerken, die Landleute waren Gutsbesitzer. Die beiden letztern Klassen hatten wahrscheinlich das Recht, unter dem Vorsitz des Königs sich Priester, Richter und andre obrigkeitliche Personen zu wählen. Die jetzige Staatsverfassung von Attika war ziemlich mild, aus Aristokratie und Demokratie gemischt.

*) Die Regierung der lebenswiegigen Archonten setzt man auf 316 Jahre; die Regierung der zehnjährigen auf 70 Jahre. Die Ersteren wählte man vom Jahr 1132 vor Chr.; die Letztern von 753 vor Christus. Endlich 684 vor Chr. ward der erste jährige Archon gewählt. Dracons Gesetze setzt man ins Jahr 624 vor Christus.

halbes Jahrhundert gedauert, so ward die Aristokratie für die übrigen Volksklassen so drückend, daß sie den Ausbrüchen ihres Unwillens nicht länger wehren konnten. Man wählte daher jährlich neun Archonten, unter welche alle Vorrechte der ehemaligen Könige, oder der zeitherigen lebenswlerigen, oder zehnjährigen Archonten vertheilt wurden *). Außer diesen hatten die Areopagiten, wozu gewesene Archonten gewählt zu werden pflegten, die gesetzgebende und ausübende Gewalt in den Händen; das Volk hingegen, von allen höheren Würden und Gerichten ausgeschlossen, ja sogar von aller Ernennung und Prüfung der obrigkeitlichen Personen verdrängt, schmachtete in dem erniedrigtesten Zustande der Sklaverei und Bedrückung, und ward endlich nicht einmal zur Vertheidigung des Vaterlandes zugelassen. Alles, was die Staatsverwaltung und Handhabung der Gerechtigkeit anging, hing

*) Die Archonten wurden durch die Edlen aus den Edlen gewählt. Man sehe Isocrat. II. 261. Aristoteles de Civit. IV. 5 und 13. Erst zu den Zeiten des Aristides und späterhin ernannte man sie durchs Loos. Plutarch II. p. 481. Petit, leges Attic. p. 219. Meursius de Archont. c. 9. In Absicht der Gränzen der ältesten einjährigen Archonten und ihres Verhältnisses zum Areopagos wissen wir nichts Zuverlässiges. Die von Meursius in Betreff dieser Magistratspersonen gesammelten Stellen der Alten (de Archont. c. 9.) gelten nur von den Archonten nach Solons Zeiten. Man sehe H. Hofr. Meiners Geschichte der Wissensch. II. II. Gesezt auch, daß die Archonten zur Rechenschaft über ihre Amtsführung verpflichtet waren, so legten sie doch diese gewiß nur den Edlern ab.

hieng von dem Willen der Großen ab: denn bis auf Dracons Zeiten gab es durchaus keine geschriebene, genau bestimmte, Gesetze, wonach Streitigkeiten geschlichtet, Vergehungen bestraft und die obrigkeitlichen Personen zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes vermocht werden konnten *). Schon über ein Jahrhundert hatte man an Sparta die heilsamen Folgen der Gesetzgebung gesehen: kein Wunder also, wenn die Athener gleichfalls nach Gesetzen verlangten und dem Dracon, einem Mann von bewährter Rechtschaffenheit und Weisheit, es auftrugen, sie durch diese Vormauern gegen die willkürlichen Bedrückungen der Großen zu sichern **). Allein noch hatte die
Kul-

*) Man nennt zwar schon Gesetze des Kekrops, der Demeter, des Triptolemos und des Theseus; allein diese waren gewiß nichts weiter, als alte gesetzliche Gewohnheiten und Observanzen. Nach solchen gesetzlichen Herkommen, oft auch nach Gutdünken richtete der Areopagos die Athener. Man konnte daher Vergehungen härter, oder gelinder bestrafen, je nachdem man es seinem Interesse gemäß fand: ein mächtiges Hülfsmittel des Despotismus in den Händen der Oligarchen!

**) Ueber Dracon und seine Gesetzesehe man: Plutarchi vita solonis T. I. 349. Gellius XI. 18. Aelian. var. hist. VIII. 10. Vor Dracons Zeiten gab es nicht einmal bestimmte Strafen für die fast alltäglichen Verbrechen des Mordes, des Ehebruchs, des Raubes, der gewaltsamen Entehrung. Die in eine Säule eingegrabenen Gesetze des Areopagos (Man sehe Meurs. de Arcopag. c. 2.) rühren nicht von diesem Gerichtshof her, sondern waren demselben vielmehr von Dracon

Kultur nicht so hoch ihr Haupt erhoben, um von dem Athenischen Gesetzgeber schon etwas Vollständiges, Zweckmäßiges und Angemessenes erwarten zu können. Seine Gesetze konnten daher wol grobe Verbrechen und die wilden Ausbrüche einer mörderischen Rachsucht hemmen; allein die Verfassung des Athenischen Staats ward dadurch wenig, oder nichts gebessert *). Die Edlen blieben nach wie vor die einzigen Priester, Richter und Heerführer: denn die fünf neuen Gerichtshöfe, die er an die Stelle des Areopagos setzte, bestanden aus Richtern von edler Abkunft *). Außerdem waren die

Ion und Solon gegeben worden. Man sehe Meiners S. d. W. II. 15. Die Draconischen Gesetze waren nur Strafgesetze. Die darin vorkommenden Widersprüche dürfen nicht auf Rechnung des Gesetzgebers geschrieben werden.

- *) Die Athener waren zu Dracons Zeiten noch sehr roh und ungesittet. Da nun das erste Mittel, ein Volk von seiner rohesten Wildheit zu entwöhnen, die Sicherung des Lebens ist; so suchte Dracon vorzüglich hierauf hinarbeiten. Erst im weiteren Fortgang der Kultur wird das Eigenthum durch Gesetze gesichert. Man sehe Guthries Weltgesch. II. S. 656. Anmerk. m. Die Draconischen Gesetze hießen *δρακονομια* die Solonischen *σολωνομια*.
- *) Dracon setzte, wie es heißt, 51 Richter an, die in fünf Distrikten getheilt, gemeinschaftlich die Macht des Areopagos ausübten. Man sehe Pollux. VIII. 124. 59. Da diese alle aus den Edlen gewählt wurden, so ward die Aristokratie dadurch nur noch mehr begünstigt. — Die Härte der Draconischen Gesetze hatte nicht so wohl in der Gemüthsart des Gesetzgebers seinen Grund, als im Geist und in der Wildheit seines Zeitalters.

die Draconischen Strafgesetze so hart und grausam, daß sie bald alles menschliche Gefühl empören mußten. Die kleinste Entwendung, ja selbst der Müßiggang, ward mit dem Tode bestraft, oder mit ewiger Schande gebrandmarkt. Auf Mordthaten hingegen stand nur ewige Verbannung und Verlust der Güter. Mörder jenseits des Attischen Gebiets zu verfolgen, war strafbar, innerhalb der Gränzen von Attika aber konnten die Verwandten des Erschlagenen den Mörder greifen, ins Gefängniß führen, und, so fern das Gericht ihn schuldig befunden hatte, so gar hinrichten. Allein Mörder in sein Haus zu locken, sie zu martern, oder Geld von ihnen zu erpressen, war verboten *). Undvorsätzliche Mörder waren von aller Strafe

*) Hierdurch suchte Dracon der zügellosen Wuth der Bluträcher Gränzen zu setzen. Der Mörder, der nach verübter Mordthat so gleich Attika verließ, war frei. Dann aber durfte er nie zurückkehren, und seine Güter giengen verloren. Ließ er sich vom Bluträcher innerhalb der Gränzen von Attika ertappen; so konnte er ihn ins Gefängniß führen und auf seine Bestrafung dringen. Man sehe Demosth. in Timocr. p. 441. Meursii Them. Att. I. 15. II. I. Petit, leges Atticae de Sicariis VII. 1. Um den Athenern einen recht starken Abscheu gegen Mordthaten beizubringen, befahl Dracon, so gar bloße Dinge zu bestrafen, wenn dadurch ein Bürger getödtet war. Hatte daher eine Bildsäule durch ihren Umsturz einen Athener erschlagen, so ward sie aus Attika entfernt und jeder, der sie im Attischen Gebiet zurückbehielt, dafür bestraft. Man sehe Pauf. VI. 11. IX. 36. Suidas in *Αἰσχρογ.* Aul. Gellius XI. 12.

Strafe frei; dagegen hatte jeder Macht, den Räuber seiner eigenen Ehre, so wie den Schänder der Unschuld seiner Verwandtinnen auf der Stelle zu ermorden. Die Erziehung des künftigen Bürgers war jetzt noch nicht Gegenstand der Gesetzgebung von Athen, indem man hier noch nicht freie Bürger, sondern nur Sklaven zu beherrschen wünschte.

S. 10.

Staatsverbesserung und Solon Gesetzgebung.

Die Draconische Gesetzgebung war so wenig im Stande, die Athener durch das Band der Eintracht und Ruhe zusammenzuhalten und zu beglücken, daß vielmehr bald nachher das Volk sich in drei Partheien theilte, welche nach den Gegenden, die sie bewohnten, benannt wurden *). Der große Haufe war den Vornehmen fast sklavisch unterworfen, und mußte sich daher allerlei Mißhandlungen von ihnen gefallen lassen. Dies nöthigte eine Menge von Athenern, ihr Vaterland zu verlassen, um sich gegen die Härte ihrer gefühllosen

*) Diese drei Partheien in Athen waren die *Διακριοι*, *πιδαιοι* und *παράδοι*. Die Ersteren (*Διακριοι* oder *τα των Διακρίων γένος*) die Bewohner der gebirgichten Gegenden verlangten eine demokratische Staatsverfassung. Die Mittleren (*πιδαιοι* oder *το των Πιδαιων γένος*), die Vornehmen und Eigenthümer suchten die Oligarchie beizubehalten. Die Letztern endlich, oder die Anwohner des Meergestades, suchten beide feindliche Partheien einigermaßen im Gleichgewicht zu erhalten, damit sie nicht zu Thätlichkeiten schritten. Man sehe Plutarch. solon p. 338 T. I. edit. Reisk,